

Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. zum Rahmenbetriebsplan nach § 57 a BBergG für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiestagebau Laußnitz 2“, Antragsteller Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG

I. Einleitung:

Das Abbauvorhaben ist naturschutzfachlich unvertretbar, nicht genehmigungsfähig und wird grundsätzlich abgelehnt.

Der Antragsteller beantragt unter weitgehender Außerachtlassung der Ergebnisse und Vorgaben des Raumordnungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Dresden vom 25.04.2000 zum beantragten Kiesabbau „Laußnitz 2“ (**ROB 2000**) den Kiesabbau im Beantragungsfeld, das bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war.

Aus diesem Grunde wird auch ausdrücklich auf die Stellungnahme des NABU, Landesverband Sachsen e.V. vom September 1999 Bezug genommen und das gesamte Vorbringen in dieser Stellungnahme auch zum Gegenstand des Rahmenbetriebsplanverfahrens gemacht.

Der ROB 2000 beschränkt den Abbau auf den in der Anlage 1 zum ROB kartenmässig dargestellten Umfang. Es ist daher zunächst im folgenden zu unterscheiden zwischen

- dem Gebiet, dass über die Maßgaben des ROB 2000 hinausgeht und nicht erneut zur Disposition stehen darf (vgl. **Abschnitt II.**) und
- dem beschränkten Abbaufeld gemäß ROB 2000, dass mangels Konzentrationswirkung des Raumordnungsverfahrens (vgl. ROB S. 30) im Rahmen des Rahmenbetriebsplanverfahrens der vertiefenden Prüfung und Abwägung der widerstreitender Nutzungsinteressen unterliegt (vgl. **Abschnitt III.**).

II. Die Einbeziehung der Waldfläche zwischen den NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ und „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ in das Abbauvorhaben ist naturschutzfachlich unvertretbar, nicht genehmigungsfähig und wird grundsätzlich abgelehnt.

1. Der ROB des Regierungspräsidiums Dresden vom 25.04.2000 zum beantragten Kiesabbau „Laußnitz 2“ (ROB 2000) trifft klare Aussagen zum Erhalt des Waldkorridors zwischen den Moor-NSG ohne Kiesabbau:

- „Ein Abbau zwischen dem festgesetzten Naturschutzgebiet „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ und den einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ erfolgt nicht.“ (ROB 2000, S. 4 und Anlage 1).
- Der „Bewertung des Gebietes zwischen den Naturschutzgebieten, wonach dieses für den Artenschutz und den Biotopverbund essentielle Bedeutung erlangt, wird aus raumordnerischer Sicht gefolgt... Aus Sicht der Raumordnung führt ein Abbau zwischen den Naturschutzgebieten auch zu einer Entwertung der Naturschutzgebiete selbst, die raumordnerisch nicht vertretbar und daher auszuschließen ist (Maßgabe 1.1.)“ (ROB 2000, S. 14 f.).

Der Eingriff ist daher in diesem Gebiet schon deshalb zu unterlassen, weil er mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung unvereinbar im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsNatSchG ist.

Die 45. Sitzung des Sächsischen Landtages vom 24.10.2001 (Schmitz, CDU) stellte im Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung fest, „dass ein Abbau zwischen den beiden Mooren, bei denen es sich um Naturschutzgebiete handelt, nicht erfolgt... Wir erwarten, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Genehmigungsfähigkeit der Abbauvorhaben beachtet werden.“ (LANDTAG 2001, S. 3129 f.). Die Legislative geht davon aus, dass das behördliche Handeln diesen Aspekt im Genehmigungsverfahren beachtet.

2. Dem Antragsteller wurde Einsicht in die Stellungnahme gewährt (vgl. ROB 2000, S. 7). Der Antragsteller berücksichtigt im Rahmenbetriebsplan die ihm von der Raumordnungsbehörde zur Kenntnis gegebenen Fachargumente gegen den Kiesabbau in diesem Bereich nicht. Der Naturschutzteil des aktuell vorgelegten RBP wurde nicht überarbeitet (vgl. ROB 2000, Maßgabe 1.2.2). Vertiefende Untersuchungen und objektive Bewertungen aus naturschutzfachlicher Sicht wurden im vorliegenden RBP nicht vorgenommen.

Aus Naturschutzsicht ist die raumordnerische Ablehnung eines Kiesabbaues zwischen den beiden NSG weiterhin in hohem Maß begründet, weil u.a.

- die in diesem Korridor gelegenen Schneisen 1 und 2 und die dazwischen eingebetteten Wälder unterschiedlicher Struktur beide NSG sinnvoll verbinden (Kohärenz!) und die Ausbreitung von Arten mit unterschiedlichen Standortansprüchen ermöglichen. Die heideartig ausgeprägten, besonnten Schneisen weisen einen Bewuchs mit Heidekraut, Heidelbeere, Preiselbeere, Borstgras und Ehrenpreis auf und werden von (teilweise beer-

strauchreichen) Kiefern-Hochwald gesäumt, wodurch die Ausbreitung von lebensraumtypischen Libellen (u.a. FFH-Arten Große Moosjungfer, Östliche Moosjungfer), Schmetterlingen, Heuschrecken, Laufkäfern, Reptilien, Fledermäusen zwischen den NSG ermöglicht wird. **Der RBP nimmt keine Bewertung des Raumes für den Biotopverbund sowie die Artenausbreitung zwischen den beiden NSG bzw. im großräumigen Verbund zwischen dem FFH-Gebiet/NSG „Königsbrücker Heide“ und SPA-Gebiet/NSG „Zschornaer Teichgebiet“ vor;**

- sich in diesem Waldbereich die Vermehrungsstätten und Jahreslebensräume der FFH-Arten (Anhang IV) Glattnatter (Rote Liste Sachsen/RLS: 2) und Zauneidechse (RLS: 3) befinden. **Ein Kiesabbau führt zur unwiederbringlichen Zerstörung des natürlichen Lebensraumes, was im RBP keine Bewertung erfährt. Für die beiden wärmeliebenden Arten sind großflächig ausgekieste und daher grundwassernahe Flächen wegen der großen Temperaturreisunterschiede Tag – Nacht keine geeigneten Lebensstätten;**
- die Kiefernbestände unterschiedlichen Alters die Sonn-, Paarungs-, Wurf- und Überwinterungsplätze (Teillebensraum) der Kreuzotter (RLS: 2; moorbevorzugende Art!) beherbergen, deren Sommerjagdgebiete wiederum die offenen bis baumarmen Waldmoore und lückigen Moorwälder sind. Die trockenwarmen Kiefernbestände sind unverzichtbarer Teillebensraum dieser moorbesiedelnden Schlangenart. **Im RBP wird keine Populationsgefährdungsanalyse – wie im ROB angeregt – vorgenommen. Für den Reptilienschutz ist die gesamte Waldfläche SW der Straße Würschnitz – Ottendorf-Okrilla von überregionaler Bedeutung, zumal die Kreuzotter bereits seit Jahrzehnten in den großen benachbarten Waldgebieten Dresdener Heide und Moritzburger Friedewald nicht mehr nachgewiesen wurde;**
- die Waldfläche Ausbreitungs- und Landlebensraum weiterer FFH-Arten (Anhang IV) ist, darunter Moorfrosch, Knoblauchkröte (Reproduktion in Gewässern beider NSG) und Wechselkröte. **Alle drei Arten sind streng zu schützende Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU. Eine Bewertung des Eingriffes auf die Lebensstätte dieser Arten erfolgt gleichfalls nicht;**
- für viele Arten des im NSG stockenden Tiefland-Fichtenwaldes (§ 26-Biotop) die umgebenden Waldflächen unverzichtbare Nahrungsräume sind, wozu Waldfledermäuse, Rauhußkauz, Sperlingskauz und Schwarzspecht gehören (vgl. RBP S. 41, 42). Alle drei Vogelarten sind nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützt, alle im Gebiet nachgewie-

senen Fledermaus-Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Eine Bewertung des Eingriffes auf die Lebensstätte dieser Arten, z.B. durch großflächige Waldabholzung und grundwassernahe Verjüngung der Waldbestände sowie Verinselung der Wald-NSG erfolgt nicht;**

- sich der Waldkorridor im Wassereinzugsgebiet der Moor-NSG befindet. Die in beiden NSG geschützten Moore, Moorgewässer und Quellbereiche gelten als äußerst sensible Feuchtgebiete und sind bundes- und landesrechtlich geschützte Biotope, in denen nach § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz alle Maßnahmen verboten sind, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen **können**. In bereits vorliegenden NABU-Stellungnahmen (vgl. auch andere Stellungnahmen im ROB 2000) zum Kiesabbau „Laußnitz 2“ wurde bereits umfangreich auf die nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen für diese Biotope bzw. deren charakteristischen Tiere und Pflanzen verwiesen, insbesondere durch Verinselung der Wald-/Moor-NSG, nachteilige Saumeffekte, mikroklimatische Veränderungen (Verringerung der Nebelhäufigkeit, Windverhältnisse), Veränderungen des Nährstoffhaushaltes (fehlende Waldbodenpassage), Veränderungen des Wasserhaushaltes (anthropogen bedingte Veränderung der Ab- und Zuströme von Oberflächenwasser in Quellbereichen, Moorgärten und Moosmooren), ersatzlose Beseitigung der engen Nachbarschaft der kühl-feuchten Moore und trockenwarmen Kieshochrücken als unverzichtbare Teillebensräume geschützter Tiere (z.B. Kreuzotter). **Diese komplexen Gefährdungstatbestände sind im vorliegenden RBP gar nicht oder nur teilweise völlig unzureichend untersucht und dargestellt;**
- in zahlreichen Fachbeiträge die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Waldkorridors bereits erörtert ist, z.B. HÄNEL & SCHRACK (2000), SCHRACK (1999a, b), TAGUNGSBAND 1999). Es erfolgte keine Fortschreibung des Naturschutzteiles des RBP unter Berücksichtigung der neueren Erkenntnisse und Fachbeiträge.

Zusammenfassung zu Pkt. II.:

Der RBP beachtet die vielfältigen naturschutzfachlichen Hinweise des Raumordnungsverfahrens nicht oder nur unzureichend. Bewertungen des Eingriffes in Bezug auf die Schutzgüter der NSG und den sie verbindenden Waldkorridor werden nicht oder nur unzureichend vorgenommen. Populationsgefährdungsanalysen, z.B. für die im Gebiet nachgewiesenen Reptilienarten von europäischer Bedeutung sowie für die Kreuzotter, wurden keine vorgenommen.

III. Der im RBP beantragte Kiesabbau zwischen der Forstschneise 2 und der Straße Ottendorf-Okrilla - Würschnitz (Schneise 6) ist aus der Sicht der Erhaltung der Schutzgüter beider NSG sowie des Artenschutzes gleichfalls nicht genehmigungsfähig.

1. Grundsätzliches

Aufgabe des Raumordnungsverfahrens war die grundsätzliche Prüfung (Raumordnungsbeschluss, S. 7). Der Raumordnungsbeschluss "ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften" (Raumordnungsbeschluss, S. 30), so dass im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren u.a. weitere fachliche Prüfungen unter erneuter Beteiligung der TÖB und anerkannten Naturschutzverbände, z.B. nach Naturschutz- und Wasserrecht, erfolgen müssen. Es ist "der Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben keine wasserhaushaltlichen Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete "Moorwald am Pechfluß bei Medingen" und "Waldmoore bei Großdittmannsdorf" zu erwarten sind" (Raumordnungsbeschluss, S. 19 f.).

Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Erhaltung der zusammenhängenden Wälder südwestlich der Straße von Ottendorf-Okrilla nach Würschnitz ohne Kiesabbau notwendig. Obwohl der Raumordnungsbeschluss die beantragte Abbaufäche von etwa 255 ha auf 150 ha reduziert, ist das Abbauvorhaben für die Schutzgüter der NSG und das Umfeld nach wie vor kritisch zu beurteilen und abzulehnen. Da es sich lt. Landesentwicklungsplan um ein Vorbehaltsgebiet "Kiesabbau" handelt (RBP S. 45), ist eine Abwägung zugunsten des Naturschutzes möglich. Ein Abbau von Bodenschätzen soll ... in erster Linie in Vorranggebieten, in zweiter Linie in Vorbehaltsgebieten ... erfolgen (ROB S. 22).

Aufgrund der Aufnahme der beiden NSG sowie weiterer benachbarter Teilflächen in die dritte Meldetranche der FFH-Gebiete des Freistaates Sachsen und der hieraus resultierenden Vorwirkung richtlinienkonformen Verhaltens gemäß der aktuellen EuGH-Rechtssprechung und der Rechtsprechung des BVerwG ist für das Vorhaben eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** gem. § 12 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie durchzuführen. Hierbei reicht schon die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Gebietes aus. Die seit 1992 in Kraft getretene FFH-Richtlinie wurde – trotz der Hinweise des NABU auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – bislang gar nicht vom Antragsteller beachtet!

2. Der Eingriff ist vermeidbar im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG, nicht ausgleichbar im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG und daher zu unterlassen

Der Eingriff ist vermeidbar. Der Antragsteller besitzt mit dem bereits genehmigten Abbaufeld Würschnitz (128,9 ha; Gesamtvorrat 63.619 kt, Abbaudauer bei 1605 kt/a: 22 – 28 Jahre) sowie dem Restfeld Laußnitz I (35 ha im Trockenschnitt, 80 ha im Nassschnitt, Abbaudauer 10 Jahre) Ressourcen, die auf lange Sicht sozial und wirtschaftlich verträglichen Kiesabbau und somit eine Perspektive des Antragstellers ermöglichen. Der Antragsteller geht selbst nur von einer Jahresförderung von 500 kt aus den Feldern „Würschnitz“ und „Laußnitz 2“ aus (vgl. RBP S. 7), so dass sich hieraus für das Feld „Würschnitz“ noch ein wesentlich längere Nutzungszeitraum als bisher angenommen ergibt. Darüber hinaus ist auf die allgemein bekannte Konjunkturschwäche der Branche hinzuweisen. Eine Abbau südwestlich der Straße Ottendorf-Okrilla – Würschnitz ist daher nicht notwendig.

Der Eingriff ist nicht ausgleichbar. *„Eine Beeinträchtigung ist dann ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“* (§ 9 Abs. 2 SächsNatSchG; § 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG)

„Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.“ (§ 8 Abs. 3 BNatSchG; § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG):

Bei den zur Auskiesung vorgesehenen Flächen handelt es sich um Altwaldstandorte auf grundwasserfernen Kiesrücken, die, wie bereits ausgeführt, im Wechsel mit den nasskalten Moorstandorten unverzichtbarer Bestandteile des FFH-Meldegebietes und „unverzichtbare Nahrungsreviere und Ruhebereiche“ (vgl. ROB S. 44 und RBP S. 41, 63) der Lebensräume/Habitatansprüche verschiedener gefährdeter Tierarten (z.B. Kreuzotter, Glattnatter, Waldschnepe, Rauhußkauz, Waldwasserläufer, Fledermäuse) sind. Die grundwassernahe Auskiesung der trockenwarmen Kieshochflächen wird dazu führen, dass die Durchführung der geplanten Maßnahme einen unverzichtbaren Teillebensraum der Kreuzotter unwiederbringlich zerstört und damit ihr südwestlichstes Vorkommen in Sachsen vernichtet (vgl. ROB S. 44). Im verkleinerten Kiesfeld „Laußnitz 2“ liegt das Populationszentrum der Kreuzotter und Glattnatter (vgl. SCHRACK 1999b: 73)! Eine Populationsgefährdungsanalyse für diese und

andere relevante Arten hat der Antragsteller trotz entsprechender Hinweise bislang nicht vorgelegt.

Selbst eine Aufforstung kann die Zerstörung historisch gewachsener Wald-Lebensgemeinschaften (vgl. SCHERZINGER 1996: 121) nicht wiederherstellen. Insbesondere sind die derzeitigen speziellen klimatischen Voraussetzungen für diese Lebensgemeinschaften nicht ausgleichbar oder wiederherstellbar, da Wiederaufforstungen auf der künftigen Abbausohle nur grundwassernah und damit klimatisch verändert vollzogen werden können. Nach MÖCKEL ET AL. (1999: 142 f.) stellen sich bei Wiederaufforstungen von Kippen und Bergbaufolgelandschaften die Heidelbeere und andere Zwergsträucher auch nach 40 Jahren nicht wieder ein. Auf diese waldkennzeichnenden Pflanzen sind jedoch u.a. die Kreuzotter unbedingt angewiesen. Derartige Waldstrukturen sind unverzichtbare Voraussetzungen für das Vorkommen und den Erhalt der naturraumtypischen Waldlebensgemeinschaft.

Auch können die besonderen hydrogeologischen Verhältnisse (regelmäßiges Abflussregime, Nährstoffverhältnisse, Wasserchemismus und -bilanz etc.), die tragende Voraussetzung für die Moorgenese der Schutzgebiete sind und über das Eingriffsgebiet hinaus weit in die Schutzgebiete hineinwirken, während und nach der Auskiesung weder modelliert, ausgeglichen noch hergestellt werden.

Schließlich sind auch die Verluste für den Biotopverbund, die weitere Beunruhigung und Verlärmung des Gebietes wie auch die nachteiligen Auswirkungen für das Erholungspotential (vgl. RBP S. 25 ff.) des noch relativ geschlossenen Waldgebietes weder ausgleich- noch ersetzbar. Auf die Unzulänglichkeit der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird noch gesondert eingegangen.

3. Weitere entgegenstehende Gründe

- Übergreifendes Raumordnungsverfahren

Erneut wurde keine Bewertung der Auswirkungen aller genehmigten („Laußnitz 1“, „Würschnitz“ und geplanten Kiesabbaufelder („Radeburg“, „Laußnitz 2“) auf die Schutzgüter „Wald, Grundwasser, Klima, Wohnumwelt“ vorgenommen. Dabei sind alle Abbauvorhaben in der Hand eines Vorhabenträgers. Das ist bereits ein Mangel des ROB 2000, der keine solche Bewertung vorgenommen hat. Die Wechselwirkungen zwischen den Vorhaben und potenzierte Auswirkungen auf die Landschaft und die abiotischen Verhältnisse zu erwarten sind liegt auf der Hand. Das neuerliche hydrologische Gutachten des Antragstellers konstatiert

beispielsweise unterschiedliche Auswirkungen auf die zu erwartenden Grundwasserabsenkungen bei Parallel- und zeitlich versetztem Betrieb der Aufschlüsse „Radeburg“ und „Laußnitz 2“. Gleichwohl sind die Gesamtauswirkungen aller Abbaufelder bisher auch nicht annähernd ausreichend untersucht. Das überdimensionierte Gesamtvorhaben (Angaben des Sächsischen Oberbergamtes: 976,14 ha Bewilligungsfläche/ 534,1 ha Abbaufeld) ist schlichtweg unvereinbar mit dem Schutz wesentlicher Lebensgrundlagen der Menschen in einem sensiblen Landschaftsraum (Bundesautobahnen, erhöhte Aufkommen von Flugzeugen, Wirkungen der Landeshauptstadt), wo die zusammenhängende, geschlossene Waldlandschaft ein bedeutender Faktor des Klimaschutzes und für die Luftreinhaltung ist.

Die Oberste Raumordnungsbehörde entzieht sich bisher einem übergreifenden Raumordnungsverfahren mit der Begründung, dass durch die Übernahme der Abbaufelder (außer „Laußnitz 2“) als Vorranggebiete für oberflächennahen Rohstoffabbau in die Landesentwicklungs- und Regionalplanung bereits eine landesplanerische Entscheidung im Sinne einer Abwägung getroffen wurde, obwohl bekannt ist, dass die Vorranggebiete nur im Zuge der nachrichtlichen Übernahme alter DDR-Gewinnungsrechte Eingang in die Landesplanung gefunden haben und ein Abwägungsverfahren, das geltenden naturschutzfachlichen und rechtsstaatlichen Anforderungen standhält, nicht stattgefunden hat.

- Hydrologie

Nach DÖRING (1999) befindet sich die Eingriffsfläche vollständig im Grundwasser- und teilweise im Oberflächenwassereinzugsgebiet der beiden NSG "Waldmoore bei Großdittmannsdorf" bzw. „Moorwald am Pechfluß bei Medingen“. Die NSG sind aufgrund ihrer moortypischen floristisch-faunistischen Arten- sowie Biotopausstattung von FFH-Qualität von überregional-europäischer Bedeutung. Für die in beiden Mooren ausgeprägten Übergangsmoore sollen nach SSYMANK et al. (1998, S. 35) die Wassereinzugsgebiete ins Schutzgebiet mit eingeschlossen werden. Ein Verzicht auf den Kiesabbau im Wassereinzugsgebiet der Moore und Moorgewässer erscheint daher zur Erhaltung der FFH-Biotope zwingend notwendig, u.a. wegen der Abwendung von Nährstoffeinträgen und Gefahrenstoffen, die bei ausgekierten Flächen unmittelbar in die derzeit nährstoffarmen (oligotrophen!) Quellaustritte, Moore und Moorgewässer gelangen können. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dieser Biotope ist auch nach § 26 SächsNatSchG verboten. Die derzeitige Bewaldung schützt infolge Nährstoffentzug das Grundwasser vor Nährstoffbelastungen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Fachbehörden StUFA Bautzen und StUFA Radebeul erheblich fachliche Bedenken zum Hydrogeologischen Gutachten des Antragstellers im

Raumordnungsverfahren geltend machen, die die Annahme nahe legen, dass das Gutachten letztendlich die Auswirkungen des Abbaus auf die Grundwassersituation und die NSG, insbesondere die Moore als besonderes Schutzgut nicht ausreichend darstellen kann. Damit können Beeinträchtigungen der NSG nicht ausgeschlossen werden.

Der Antragsteller hat im Planfeststellungsverfahren ein neues hydrogeologisches Gutachten vorgelegt. Dieses stellt für das NSG „Waldmoore“ Grundwasserabsenkungen zwischen 1 und 9 cm in den sensiblen Moorbereichen (Gutachten S. 33 und 37) sowie erhöhte Grundwasserabflüsse (S. 33) fest. Vor dem Hintergrund des seitens des NABU im Zusammenhang mit dem Abbaufeld „Radeburg“ vorgelegten hydrologischen Gutachtens (HYDRO-CONSULT GMBH 2000: 1 - 13), welches auch das Abbaufeld „Laußnitz 2“ mit einbezieht, erscheinen die Aussagen des Antragstellers über den geringen Einfluss der Auskiesung auf die Moore als zweifelhaft und sollten unbedingt hinterfragt werden. Diese Gutachten kommt hinsichtlich des Töpfergrundes zu einem Defizit des Grundwasserabflusses von 60%. Ähnliches dürfte für die „Waldmoore“ zu erwarten sein.

Dabei führen in Mooren schon **Wasserspiegelsenkungen von wenigen Zentimetern zu Änderungen der Vegetation** (EDOM & ZINKE 1999: 138). Außerdem ist die Existenz torfbildender Pflanzengesellschaften auf geringe Wasserspiegelschwankungen angewiesen (EDOM & ZINKE 1999: 139). Der vorübergehend erhöhte Grundwasserabfluss führt zu einem gestörten Wasserregime, was sich ebenfalls negativ auf die Moore auswirkt. Nicht zuletzt wird durch die Wasserstandsschwankungen die Vermehrungsstätte der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Arktischen Smaragdlibelle (**Einziges bodenständiges Tieflandvorkommen in Ostdeutschland!!**) gefährdet, deren Larven in den oberen, wasserdurchströmten Torfschichten der Waldmoore leben (vgl. ROB S. 41).

Aus Sicht der Landschaftsbewertung sind jedoch die Moore auch aus der Sicht führender sächsischer Geografen unbedingt zu erhalten: „In der gewässerarmen, trockenen Landschaft sind Feuchtbiotop für das ökologische Gleichgewicht von außerordentlicher Bedeutung. ... Von besonderer Bedeutung ist der Schutz eines der größten Tieflandvorkommen der Fichte in diesem Raum.“ (SCHMIDT 1995: 58; vgl. auch RBP S. 25)

Das Gutachten des Antragstellers kann auch nicht das Problem ausräumen, dass mit der Entwaldung erheblicher Flächen von Altwaldstandorten mehr Wasser schneller in die NSG gelangt und Nährstoff-Freisetzen verursacht werden, was bei Überschüttung der Moorflächen zur Erstickung der Torfbildung und Eutrophierung der Moore führt... (vgl. EDOM & ZINKE 1999: 139).

Dem gegenüber verlangt der ROB 2000 – auch unter Verweis auf die Unterschutzstellungsverordnungen („Waldmoore“ v. 19.12.2000, SächsABl. S. 98; „Moorwälder“ v. 15.07.1999, SächsABl. S. 705) und § 16 Abs.-e 2 und 4 SächsNatSchG - , „Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen sowie nachhaltige Störungen des festgesetzten NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ und des einstweilig sichergestellten NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ durch das Abbauvorhaben, die bis in die genannten Naturschutzgebiete hineinwirken (u.a. durch Grundwasserabsenkung oder –aufhöhung, durch Eindringen kontaminierten Wassers), sind auszuschließen. Gegebenenfalls sind hierzu entsprechende Maßnahmen (... weitere Abbaureduzierung) ... zu treffen“. (ROB 2000 Maßgabe 1.1.2.)

- Klima

Vor den Toren der Landeshauptstadt Dresden, im Einzugsbereich zweier Bundesautobahnen sowie der Einflugschneise des Flughafens Dresden-Klotzsche ist den wertvollen beerstrauchreichen Wäldern ein hoher Stellenwert im Klimaschutz beizumessen. Die Walderhaltung und die Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen sind daher zwei wesentliche Aufgaben. So betrachtet das Gesundheitsamt Kamenz den "Eingriff in das vorhandene Potential der Natur und des Bodens durch Entzug forstwirtschaftlicher genutzter Flächen aus hygienischer Sicht als bedenklich" (Raumordnungsbeschluss, S. 56).

Die Bedingungen für den Schutz der Wasserressourcen werden im Eingriffsgebiet als ungewöhnlich günstig bewertet (UHLMANN, W.; KUHN, C. & U. HANUSCH 1996), weil das Wassereinzugsgebiet bis auf die Querung einer lokalen Verbindungsstraße Ottendorf-Okrilla - Würschnitz derzeit ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt wird. Eine fortschrittliche Daseins- und Zukunftsvorsorge wird diesen Aspekt beachten müssen. Der Kiesabbau steht hierzu im deutlichen Zielkonflikt, weil die Grundwasserressource ihre Geschütztheit verliert.

- Waldschutz

Zunächst ist die Erhaltung des geschlossenen Waldgebietes im direkten Zusammenhang mit der Wertigkeit der beiden NSG und des FFH-Meldegebietes zusehen. Darüber hinaus ist die Radeburg-Laußnitzer Heide in ihrer Geschlossenheit und Unzerschnittenheit für den überregionalen Biotopverbund von herausragender Bedeutung. So weisen z.B. die grabenreichen Nässtandorte regelmäßig Anwesenheitsspuren des Fischotters auf, der zwischen Rödertal und Kleinnaundorfer Teichen wandert (Migrations- und Nahrungsgebiet). Acht Tottfunde im

Museum der Westlausitz aus den Jahren 1990 – 1999 (O. ZINKE, brfl. 25.09.2001) belegen die hohe Frequentierung dieser Fläche durch den Fischotter.

Die beiden FFH-würdigen NSG und der Töpfergrund Radeburg sind untrennbarer Bestandteil des Biotopverbundes zwischen dem NSG "Zschornaer Teichgebiet" (Bestandteil des SPA-Gebietes 47, weshalb das Landratsamt Riesa-Großenhain eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anregt; Raumordnungsbeschluss, S. 47) und dem Dammühlenteich im Nordwesten sowie zum NSG "Königsbrücker Heide" (gemeldetes FFH-Gebiet) im Norden. Barrierewirkungen für die Artenausbreitung und das Artenvorkommen erwachsen bereits aus der bestehenden großflächigen Kiesgrube, die in dem bereits vorbelasteten Raum im Interesse der Erhaltung der FFH- und NSG-Schutzgüter keine weitere Verschärfung durch Neuaufschlüsse finden sollten.

Die geschlossene Waldlandschaft am SW-Rand der Königsbrück-Ruhlander Heiden ist außerdem ein bedeutender Trittstein im Biotopverbund, der vom Elbtal zwischen Meißen - Riesa (als Teil einer kontinental bedeutsamen Ausbreitungslinie) über die Seußlitzer Gründe und den Golkwald, den Friedewald und das Moritzburger Kuppen- und Teichgebiet bis ins LSG „Westlausitz“ und ins Brandenburgische reicht. Der Kiesabbau zerstört die harmonische Waldlandschaft in einem wichtigen Übergangsbereich von der Laußnitzer/ Radeburger Heide zum unmittelbar angrenzenden Tal der Großen Röder und dem gehölzreichen Offenland der Moritzburger Kuppenlandschaft. In der Verordnung des LSG „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ ist dieser wichtige Biotopverbund unter § 3 Abs. 2 Ziff. 4 des Schutzzweckes gewürdigt.

Auch aus vegetationskundlicher und forsthistorischer Sicht ist der Wald in der jetzigen Gestalt zu erhalten. Zum einen befindet sich im Abbaugelände das älteste sächsische Schneise- und Flügelsystem (vgl. Döring in TAGUNGSBAND 1999: 162 und NABU-Stellungnahme zum ROV S. 8). Die Wiederherstellung originärer Sachzeugen, wie dieses Wegesystem und die vorhandenen Steinsäulen ist nicht möglich.

Zum anderen beherbergen nicht nur die NSG sondern auch das Eingriffsgebiet selbst ausgedehnte Flächen des § 26- Biotops „Tiefland-Fichtenwald“ (vgl. RBP S. 28; SCHMIDT 1995: 58). So erstreckt sich entlang der Straße Ottendorf-Okrilla – Würschnitz sowie entlang des Pechflusses Tieflagen-Fichtenwald, der gleichfalls Vermehrungsstätte von Raufußkauz und Fichtenkreuzschnabel ist.

Bryologische Untersuchungen ergaben schon im Raumordnungsverfahren eine erstaunliche Ausstattung mit zahlreichen gefährdeten und geschützten Arten, die im Betriebsplanverfah-

ren noch ergänzt werden konnte (vgl. RBP S. 35 ff.). Hieraus leitet der RBP verschiedene Bereiche ab, die als „unbedingt erhaltenswürdig einzustufen sind“ (RBP S. 36). Im Pechflußgebiet wurde das arktisch-alpine Moos *Oligotrichum hercynicum* (HEDW.) LAM. ET DC., das den boreal-montanen Charakter des Gebietes unterstreicht, an seinem tiefsten Fundort überhaupt bei 180 m üNN gefunden (BORSODORF 2001: 95). Die besonderen boreal-montanen Verhältnisse stellen HÄNEL & SCHRACK (2000) umfassend dar und zeigen die vielfältigen Gefährdungen auf, die mit dem großflächigen Kiesabbau eintreten können.

4. Zu den Mängeln des Rahmenbetriebsplanes selbst

Der RBP geht fälschlicherweise an mehreren Stellen davon aus (z.B. S. 11, 66), dass nur bei Nassschnitt negative Auswirkungen auf die NSG zu befürchten seien. Wie bereits dargelegt, sind auch bei Trockenschnitt durch Zerstörung des Waldcharakters und Biotopverbundes Beeinträchtigungen in den NSG zu erwarten.

In der Konfliktanalyse (RBP S. 45) wird die Problematik der NSG pauschal mit dem Satz „Eine Beeinflussung der beiden NSG entsteht nicht.“ negiert.

Der RBP schätzt ein, dass die „forstlichen Bestände in dieser Zusammensetzung und Altersstruktur dem Naturhaushalt für immer entzogen“ werden. Somit ist Ansicht des NABU bestätigt, dass eine Wiederherstellbarkeit des derzeitigen Waldzustandes nicht möglich ist.

Der Antragsteller will glauben machen, dass sich die saisonalen Aktivitäten der Kreuzotterpopulation in und an den NSG vollziehen und lediglich die Nassbereiche geeignete Habitate für die Herpetofauna darstellen (RBP S. 64). Dabei lässt der Antragsteller bewusst außer Acht, dass die Kreuzotter ihre individuenreichsten Sonn- und Paarungsplätze, Herbst- und Überwinterungsquartiere grundsätzlich im Eingriffsgebiet hat. Offensichtlich hat der Antragsteller die maßgeblichen Untersuchungen zur Herpetofauna (z.B. SCHRACK 1999b) nicht herangezogen und sich mit der Biologie der Kreuzotter, Glattnatter und Zauneidechse nicht befaßt.

Auf der einen Seite bezeichnet der Antragsteller die den NSG benachbarten Waldgebiete des Eingriffsgebietes als unverzichtbare Lebensraumbestandteile verschiedener Arten (s.o.), stellt andererseits aber fest, dass aktive Arten dem Abbaudruck durch Verlassen der Habitate entgehen können (RBP S. 64). Im Klartext heißt das, dass Bestandseinbußen, Populationsverlust und die Ausrottung stenöker Arten bewusst einkalkuliert werden. Dies kann bei seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten nicht hingenommen werden, weil es auch nach §

25 SächsNatSchG verboten ist, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Der Antragsteller stellt die Schaffung sekundärer Offenlandbiotop durch den voranschreitenden Kiesabbau als zumindest gleich- oder höherwertig dar (RBP S. 64 f.). Wenn es jedoch um den Schutz von Moorwäldern und Waldmooren sowie des geschlossenen Altwaldbestandes geht, ist die Schaffung von – anthropogen überprägten und ohnehin nur temporären – Sekundärbiotopen ein qualitativer Rückschritt. Die ursprünglichen Biotop sind mit Kiesgruben nicht vergleichbar! Kiesgruben verlieren außerdem ihren vorübergehenden Wert für Arten trockener Sand-/Kiesbiotop, wenn die Wiederbewaldung eintritt. Schließlich zeigen aktuelle Beispiele, dass die Kiesgruben auch gegen den Willen des Betreibers einer hohen anthropogener Einflussnahme und Beunruhigung ausgesetzt sind

Der Antragsteller geht von nicht nachweisbaren klimatischen Veränderungen aus. Dabei werden jedoch weder der Betrachtungsmaßstab/ -zeitraum, noch die konkreten klimatischen Auswirkungen bezogen auf Jahreszeiten und Jahreszeiten dargestellt. Es wird weiterhin nicht dargestellt, woher die Wassermengen für die Baggerseen kommen und wie sich die Befüllung der Seen auf die Wasserbilanz auswirken. Es muß darauf hingewiesen werden, dass schon kurzzeitige Wasserdefizite zu Austrocknungserscheinungen in den Moorbereichen führen können.

Der in den Geländemulden stockende Tieflagen-Fichtenwald und die boreal-montanen Klimaverhältnisse sind nur zu erhalten, wenn die Kaltluftsenken/ -seen am Fuss der Kieshochrücken (d. h. dass Georelief) erhalten bleiben. Der Abbau gefährdet die reliefbedingte klimatische Sonderstellung beider NSG. Nach § 16 Abs. 4 SächsNatSchG können alle Maßnahmen und Handlungen im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde untersagt werden, die in das (Schutz-)Gebiet hineinwirken können und geeignet sind, dessen Bestand zu gefährden.

In der Konfliktanalyse (RBP S. 76) sind zahlreiche Fehler enthalten.

- So wird davon ausgegangen, dass auf die Wasserqualität keine Auswirkungen zu verzeichnen sind. Dabei ist im Zuge der Entwaldung und Wiederaufforstung mit einem gestörten Wasserregime sowie mangels Rückhaltevermögen infolge fehlender intakter Waldökosysteme mit erhöhten Nährstoffeinträgen zu rechnen (vgl. EDOM & ZINKE 1999: 139).
- Trotz vollständiger Zerstörung des Lebensraumes wird Ausgleichbarkeit des Eingriffs prognostiziert.

- Dabei soll die Aufforstung eine Aufwertung des Naturraumes darstellen. Dies ist unter Berücksichtigung des o.g. grob falsch. Naturferne Forste und Wiederaufforstungen ausgekieseter Flächen ersetzen nicht die naturnahen Altwälder in einer geschützten Moor- und Quellenregion, zumal angedacht ist, z.T. mit standortfremden Arten (Linde, Hainbuche) und fremdländischen Gehölzen (Robinie!!; vgl. RBP S. 87) aufzuforsten. Wie bereits erörtert, werden nach dem Abbau auf der nährstoffarmen Abbausohle feuchtkalte Standorte entstehen. Dafür sind die vorgenannten Baumarten denkbar ungeeignet.

- Die benachbarten hochwertigen Biotope sollen nicht beeinflusst werden. Auch dies ist, wie aber dargelegt, falsch.

Bei der Bewertung des Flächenist- und –sollzustandes sind nicht die qualitativen Veränderungen des Gebietes durch Zerstörung des Biotopverbundes, Verlust der unverzichtbaren Einheit von trockenwarmen und feuchtkalten Habitatstrukturen sowie Beseitigung von ökologisch intakten Altwaldstandorten berücksichtigt. Entsprechend falsch ist damit die Flächenbilanz.

Bei der Eingriffs-Ausgleich-Bilanz ist hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass

- sich die Verpflichtung der Aufforstung schon aus § 8 Abs. 3 SächsWaldG iVm den Zielen des Landesentwicklungsplanes ergibt;

- sich die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Flügel- und Schneisensystems aus § 8 III SächsWaldG und wegen deren kulturhistorischer Bedeutung auch aus § 14 iVm 12 ff. SächsDenkmalSchG ergibt;

- sich die Verpflichtung zur Bergung und Wiederherstellung von Säulen und Flurgrenzsteinen aus §§ 14, 12 ff. SächsDenkmalSchG und § 14 SächsVermessungsG ergibt;

Ferner ist die Anlage von Sukzessionsflächen weitgehend eine Überlassung der Flächen sich selbst, also keine große Aktivität. Der hochgejubelte ökologische Unterbau mit standortfremden Gehölzen ist lediglich Florenverfälschung und – wenn die Gehölze auf den für sie ungeeigneten Standorten nicht anwachsen – Geldverschwendung.. Selbst die Waldrandgestaltung kann im Rahmen des Schutzes der Forstbestände nach Auflichtung des Waldmantels als Pflichtmaßnahme im Sinne des SächsWaldG betrachtet werden.

Damit ist nicht eine einzige wirkliche Naturschutz-Ausgleichsmaßnahme geplant!

Literatur

BORS DORF, W. (2001): Zur Verbreitung von *Oligotrichum hercynicum* (HEDW.) LAM. ET DC. in Sachsen. – Ber. d. AG Sächs. Bot. N.F. 18 (2001): 93 – 97.

- DÖRING, N. (1999): Das NSG "Waldmoore bei Großdittmannsdorf" - vegetationskundliche Untersuchungen und naturschutzfachliche Bewertungsaspekte. - Dipl.-Arbeit, TU Dresden: 100 S. und Anlagen.
- EDOM, F. & P. ZINKE (1999): Zur Hydrogenese einiger Moore in den NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ und „Moorwälder am Pechfluß bei Medingen“. – In: TAGUNGSBAND (1999): Waldmoore und Moorwälder in der Radeburger und Laußnitzer Heide. - a.a.O.: 127 - 143.
- HÄNEL, S. & M. SCHRACK (2000): Zur Moosflora in Waldmooren der Radeburger und Laußnitzer Heide. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz **22**: 15-44.
- HYDRO-CONSULT GMBH (2000): Hydrologisches Gutachten für das geplante NSG Töpfergrund. Banne-witz, 13 pp.
- UHLMANN, W.; KUHN, C. & U. HANUSCH (1996): Hydrogeologisch-ökologisches Gutachten zur Trinkwas-serfassung Würschnitz-Glasstraße. - Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH Possendorf.
- LANDTAG (2001): Protokoll des Sächsischen Landtages, 3. Wahlperiode, 45. Sitzung vom 24.10.2001, Tagesordnungspunkt 8, Erhalt wertvoller Landschaften vor Zerstörung durch Gesteinsabbau: 3127-3131.
- MÖCKEL, R.; BROZIO, F. & H. KRAUT (1999): Auerhuhn und Landschaftswandel im Flachland der Lau-sitz. - Mitt. Ver. Sächs. Orn., Bd. 8, Sonderheft 1: 201 S.
- ROB (2000): Raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Dresden vom 25.04.2000 zum Raumordnungsverfahren zum Kiestagebau Laußnitz 2. 76 pp.
- Scherzinger, W. (1996): Naturschutz im Wald. - Verlag Eugen Ulmer: 447 S.
- SCHMIDT, Rolf (1995): Königsbrück-Ruhlander Heiden. – In: Mannsfeld, K. & H. Richter (Hrsg.): Natur-räume in Sachsen. Zentrallausschuss für deutsche Landeskunde. Selbstverlag Trier. 228 pp. (57 ff.)
- SCHRACK, M. (1999a): Gefährdung und Schutz der Moorwälder und Waldmoore bei Medingen und Großdittmannsdorf. – In: TAGUNGSBAND (1999): Waldmoore und Moorwälder in der Radeburger und Laußnitzer Heide. - a.a.O.: 11-21.
- SCHRACK, M. (1999b): Zum Vorkommen und zur Lebensweise der Kreuzotter (*Vipera berus* (L., 1758)) in der Radeburger und Laußnitzer Heide. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz **21**: 67-86.
- SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Bundesamt Naturschutz: 560 S.
- TAGUNGSBAND (1999): Waldmoore und Moorwälder in der Radeburger und Laußnitzer Heide. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz: 176 S.